

Gemeinschafts-Schiessanlage Mittleres Fischingertal

4324 Obermumpf

BENÜTZUNGS- REGLEMENT

Auszug aus den Satzungen des Gemeindeverbands
Gemeinschafts-Schiessanlage Mittleres Fischingertal:

§ 6 Betriebskommission:

- 1) Die Betriebskommission wird vom Vorstand gewählt. Sie besteht aus mindestens vier Mitgliedern, normalerweise aus den Präsidenten/Präsidentinnen der Schiessvereine oder von ihnen bestimmten Stellvertretern/Stellvertreterinnen und einem/einer weiteren Abgeordneten jedes Schiessvereins der Verbandsgemeinden.
- 2) Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.
- 3) Sie ist für die Sicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Schiessbetriebs verantwortlich.
- 4) Die Betriebskommission verwaltet die Schiessanlage, regelt den Schiessbetrieb, stellt ein Benützungsglement auf, erstellt jährlich ein Budget, eine Betriebsrechnung, ein Schiessprogramm und erstattet dem Vorstand des Gemeindeverbands über seine Tätigkeit jährlich Bericht.

Die **Betriebskommission** (nachstehend BK genannt) der Gemeinschafts-Schiessanlage Mittleres Fischingertal erlässt, gemäss dem § 6 der Satzungen des Gemeindeverbands, folgendes Benützungsglement:

A Allgemeines

Art. 1

Eigentum Die Gemeinschafts-Schiessanlage Mittleres Fischingertal mit Standort „in den Rohren“ ist Eigentum des Zweckverbandes. Sie wird den Schiessvereinen der Verbandsgemeinden zur Benützung zur Verfügung gestellt

Art. 2

Benützende Es schiessen die Vereine:
- Schiessverein Obermumpf
- Feldschützengesellschaft Mumpf
Diese beiden Vereine sind in der Benützung der Anlage gleichberechtigt.

Art. 3

Militär Die Benützung der Anlage durch militärische Einheiten wird von der BK und den Gemeinden geregelt. Die hierfür ausgerichteten Entschädigungen sind dem Zweckverband auszuführen. Bei militärischen Schiessen muss der Standort in der Schiessanlage anwesend sein.

Art. 4

Andere Interessenten Die Schiessanlage und die Schützenstube können auch anderen Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Zuständig ist die BK. Die Benützungsgebühren sind im Tarifreglement festgehalten.

Art. 5

Versicherungen Alle erforderlichen Versicherungen für Schiessanlage und Schützenstube werden durch Verbandsvorstand und BK abgeschlossen.

Art. 6

Schlüssel Die BK verwaltet sämtliche Schlüssel und bestimmt den Verteiler. Eine Nachfertigung von Schlüsseln ist Sache der BK. Allfällige Verluste von Schlüsseln sind sofort dem Präsidenten der BK zu melden.

Art. 7

Änderungen im Benützungs-Reglement Die BK kann jederzeit Bestimmungen ändern, aufheben oder zufügen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorstand.

Art. 8

Inkraftsetzung Benützungs-Reglement Diese erfolgt nach der Genehmigung durch den Verbandsvorstand

B Schiessbetrieb

Art. 9

Belegungsplan Der Belegungsplan umfasst den gesamten Schiessbetrieb und gibt Aufschluss über die jeweilige Benützung der Scheiben bzw. der Anlage. Gemäss dem Dienstbarkeitsvertrag mit den Landeigentümern darf der Belegungsplan für maximal 95 Schiessstunden pro Jahr ausgelegt sein. Der Belegungsplan wird im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand durch die BK erstellt und muss bis Ende März definitiv feststehen. Allfällige Auflagen des Verbandsvorstandes betreffend Schiessbetrieb sind bis Ende Dezember des Vorjahres der BK bekannt zu geben. Die Vereine melden ihre Schiesswünsche bis Ende Januar der BK. Änderungen oder Ergänzungen im Belegungsplan werden durch die BK geregelt.

Art. 10

Orientierung Landwirte Die BK orientiert die Landwirte, die in der Gefahrenzone Land bewirtschaften, 30 Tage vor der ersten Schiessübung, über die geplanten Schiesszeiten. Schiessübungen, die im Jahresprogramm nicht enthalten sind, sind den betreffenden Landeigentümern, bzw. Pächtern mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen.

Art. 11

Schiessbetrieb. allgemein Jeder Verein organisiert seine Schiessen gemäss dem Belegungsplan selbst und ist für die Durchführung verantwortlich. Die elektronischen Anlagen dürfen nur von den speziell dazu ausgebildeten Schützen in Betrieb genommen werden. Diese tragen die Verantwortung für eine fachgerechte Benützung.

Art. 12

Elektronische Benützungsgebühren, Schussgelder etc. werden Scheiben durch die BK in einem Tarifreglement festgelegt.

Art. 13

Hülsen Die Hülsen bleiben Eigentum der Schiessanlage zu Gunsten der Betriebskasse. Die Verwaltung der Hülsen übernimmt die BK.

Art. 14

Ordnung Der Schiessstand muss nach jedem Schiessen aufgeräumt und in Ordnung verlassen werden. Der Standwart ist zur Kontrolle verpflichtet.

Art. 15

Schäden Entstandene Schäden irgendwelcher Art sind sofort dem Standwart zu melden.

Art. 16

Haftung Bei verursachten Schäden haftet der betreffende Schütze oder sein Verein gemäss der Eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 17

Anlagewart Die BK wählt einen Anlagewart. Dieser ist zur Pflege und Unterhalt der gesamten Anlage, umfassend Schützenhaus, Schiessstand, Parkplätze sowie der Umgebung zuständig.
Er erledigt kleinere Reparaturen selbständig und nimmt Aufträge der BK entgegen.
Bei militärischer Benützung ist er zur Übergabe und Abnahme auf dem Platz anwesend.
Anweisungen des Anlagewarts haben die Vereine und Schützen zu beachten.
Der Anlagewart wird durch die Betriebskasse entschädigt.

Art. 18

Standchef Als Standchef kann nur ein ausgebildeter Schützenmeister amten. Jeder Verein meldet seine Standchefs der BK.
Der Standchef öffnet und schliesst die Schiessanlage.
Er ist verantwortlich für die vorschriftsgemässe Sicherung der Anlage beim Schiessbetrieb, zur Überwachung desselben und für eine ordnungsgemässe Hinterlassung der Schiessanlage nach dem Schiessen.
Er überwacht den Betrieb der elektronischen Scheiben und führt die Schusskontrolle derselben.
Die Standchefs werden nicht entschädigt.
Die BK mit dem Anlagewart führen die Standchefs in ihre Aufgaben ein und überwacht dieselben regelmässig.

Art. 19

Pflichtenheft Die BK erstellt ein Pflichtenheft für Anlagewart und Standchefs.

Art. 20

Scheibenfond Zur Bereitstellung von finanziellen Mitteln, die für Betrieb und Technik der SIUS-Ascor-Anlage erforderlich werden, gründet die BK den Scheibenfond. In diesen fliessen:
- Teile des Schussgeldes gemäss Tarifreglement
- Überschüsse aus der Betriebsrechnung

Art. 21

Betriebsrechnung Die BK führt eine Betriebsrechnung. Diese wird jährlich abgeschlossen, dem Vorstandsvorstand vorgelegt und von der Kontrollstelle geprüft.

Art. 22

Budget Die BK erstellt ein Budget für das kommende Jahr und stellt Antrag für die Auszahlung des Betriebskostenbeitrages der Einwohnergemeinden Mumpf und Obermumpf, gemäss § 11 der Satzungen.

C Schützenstube

Art. 23

Organisation Die BK führt den Schützenstubenbetrieb. Verantwortlich ist der Anlagewart, der diese Funktion einem Wirtschaftsverantwortlichen delegieren kann.

Art. 24

Schützenfeste Schützenfeste, Verbandsschiessen und Feldschiessen werden durch den durchführenden Verein bewirtet.

Art. 25

Allg. Betrieb Der restliche Schützenstubenbetrieb geht zu Gunsten der Schützenstubenkasse.

Art. 26

Mieter Die Schützenstube kann an Vereine der Gemeinden Mumpf und Obermumpf, sowie an Private der beiden Gemeinden vermietet werden. Benützungsgebühr gemäss Tarifreglement.

Art. 27

Betrieb gemeinsam Die Schützenstube soll an Übungsschiessen offen stehen.

Art. 28

Besitz Mobiliar und Inventar ist Eigentum des Zweckverbandes und wird durch die BK verwaltet.

Art. 29

Bewilligungen Sämtliche Vermietungen werden durch die BK bewilligt. Die Bewilligung für Bewilligungspflichtige Anlässe wird durch die BK eingeholt.

Art. 30

Wirtschafts-
Verantwortung Die BK erstellt ein Pflichtenheft für den Anlagewart, bzw. für den Wirtschaftsverantwortlichen, wenn diese Funktion delegiert wird.

Art. 31

Gebühren Die Miet- und Übernahmegebühren sind bei der Abnahme bar zu bezahlen.

Art. 32 a

Schützenstuben- Der an die allgemeinen Unkosten der
Rechnung Gemeinschafts- Schiessanlage zu leistende Beitrag aus der
Schützenstubenrechnung wird von der BK und den Vereinspräsidenten
vorgeschlagen und vom Vorstandsvorstand genehmigt.

Art. 32 b

Über die weitere Verwendung des Betriebsüberschusses entscheidet die BK. Sie kann Rückstellungen in einen Schützenstubenfond für Unterhalt und Neuanschaffungen beschliessen.

Art. 32 c

Rückzahlungen an die beteiligten Schiessvereine erfolgt immer zu gleichen Teilen.

**Genehmigt vom Vorstand Gemeinschaftsschiessanlage Mittleres Fischingertal am
22. Dezember 2004**

Der Präsident
Sig. Ch. Waldmeier

Der Aktuar
Sig. W. Stocker

Genehmigt vom Gemeinderat Obermumpf am 17. Januar 2005

Der Gemeindeammann:
sig. P. Deubelbeiss

Der Gemeindeschreiber:
sig. S. Tschopp

